



Satzung

I. NAME, SITZ UND ZWECK DES VEREINS, GESCHÄFTSJAHR, FINANZMITTEL

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: adkus e.V.
- (2) Der adkus e.V. ist ein rechtsfähiger Verein des bürgerlichen Rechts. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.
- (3) Sitz ist Stuttgart.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung sowie von Wissenschaft und Forschung; er wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. die Förderung der wirtschaftswissenschaftlichen Studiengänge an der Universität Stuttgart, z. B. durch die Anschaffung von Lehrmitteln, die Durchführung von Veranstaltungen und Anregungen zur Gestaltung des Studienplans;
 - b. die Förderung der Fortbildung und beruflichen Weiterbildung der Absolventen der wirtschaftswissenschaftlichen Studiengänge an der Universität Stuttgart, z. B. durch regelmäßigen Erfahrungsaustausch und die Durchführung von Seminaren.
Darüber hinaus soll der Verein unentgeltlich Hilfestellungen für die Integration von Studenten ohne erfolgreichen Abschluss dieses Studiengangs in das Berufsleben geben;
 - c. die Vergabe von Preisen oder Studienhilfen für besonders förderungswürdige Studenten der wirtschaftswissenschaftlichen Studiengänge an der Universität Stuttgart.

Im Rahmen seines Zwecks hat der Verein die Aufgabe, den Kontakt der Absolventen der wirtschaftswissenschaftlichen Studiengänge an der Universität Stuttgart aufrecht zu erhalten und zu pflegen.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Finanzmittel

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann werden, wer die Diplom-, Bachelor- oder Masterprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an der Universität Stuttgart erfolgreich abgeschlossen hat. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist unter Beifügung entsprechender Nachweise dem Vorstand schriftlich einzureichen. Dieser entscheidet über die Aufnahme.
- (2) Wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge im Sinne dieser Satzung sind insbesondere die Studiengänge Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, technisch orientierte Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftsinformatik. Über weitere Studiengänge, die im Sinne dieser Satzung wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge sind, entscheidet der Ausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder.
- (3) Professoren, Lehrbeauftragte und akademische Mitarbeiter, die in den wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen an der Universität Stuttgart tätig sind, können als ordentliche Vereinsmitglieder aufgenommen werden, sofern sie sich nach Maßgabe der gesonderten Geschäftsgrundlage im Hinblick auf den Vereinszweck verdient machen. Dies gilt auch für Personen, die in einem Promotionsverfahren an der Universität Stuttgart den Grad eines Doktors der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften erworben haben.
- (4) Personen, die sich Verdienste um den Verein erworben haben oder sich aktiv an der Weiterentwicklung des Vereins betätigen möchten und nicht unter die Absätze 1 oder 2 fallen, können als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Der Ausschuss entscheidet über die Aufnahme. Es genügt eine einfache Mehrheit.
- (5) Personen, denen der Verein ein Zeichen besonderer Anerkennung geben will, können zu stimmberechtigten Ehrenmitgliedern ernannt werden. Vorschläge können von allen Mitgliedern eingereicht werden. Der Ausschuss entscheidet über die Ernennung.
- (6) Als außerordentliche Mitglieder können Personen aufgenommen werden, die im zweiten Studienabschnitt eines wirtschaftswissenschaftlichen Studiengangs an der Universität Stuttgart eingeschrieben sind und nicht unter den in Abs. 1 genannten Personenkreis fallen. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist unter Beifügung entsprechender Nachweise dem Vorstand schriftlich einzureichen. Dieser entscheidet über die Aufnahme.

Die außerordentliche Mitgliedschaft wird nach Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 zur ordentlichen Mitgliedschaft, ohne dass es eines erneuten Aufnahmeantrags bedarf.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Pflicht, den Vereinszweck nachhaltig zu unterstützen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Tod oder Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt aus dem Verein erfolgt durch Kündigung. Die Kündigung ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Sie muss gegenüber dem Vorstand bis spätestens zum 1. Oktober des betreffenden Jahres schriftlich erklärt werden.
- (3) Mitglieder, die dem Ansehen und Gedeihen des Vereins zuwiderhandeln oder in sonstiger Art und Weise die Interessen des Vereins schädigen, können ausgeschlossen werden. Dasselbe gilt für Mitglieder, die trotz wiederholter Mahnung den fällig gewordenen Beitrag nicht entrichten.
- (4) Über einen Vereinsausschluss entscheidet der Ausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Das betroffene Mitglied soll nach Möglichkeit zuvor angehört werden. Gegen einen durch den Ausschuss getroffenen Beschluss über einen Vereinsausschluss kann innerhalb von vier Wochen Einspruch erhoben werden. Über diesen Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Ehemalige Mitglieder haben keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§ 7

Beiträge

- (1) Von den Vereinsmitgliedern wird ein jährlicher Beitrag erhoben.
- (2) Der Ausschuss stellt eine Beitragsordnung auf.
- (3) Für ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder bleibt der Beitrag des Jahres, in dem sie ausgeschieden sind oder ausgeschlossen wurden, verbindlich.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (5) Der Mitgliedsbeitrag soll im Lastschriftverfahren entrichtet werden.

III. VEREINSORGANE

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Ausschuss.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

- (1) Soweit die Angelegenheiten des Vereins nicht vom Vorstand, dem Ausschuss oder einem anderen satzungsmäßigen Amtsträger oder Gremium zu besorgen sind, werden sie durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erledigt.
- (2) Der Mitgliederversammlung kommt insbesondere die Beschlussfassung zu über:
 1. die Änderung der Satzung,
 2. die Wahl des Vorstands,
 3. die Wahl des Ausschusses,
 4. die Entlastung der Amtsträger,
 5. den Einspruch von Mitgliedern gegen einen Beschluss auf Vereinsausschluss nach § 6 Abs. 4 dieser Satzung,
 6. die Entscheidung der Auflösung des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb von vier Wochen nach Ende des Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Hierzu ist vom Vorstand vier Wochen vor Versammlungsbeginn mit elektronischer Post oder ersatzweise schriftlich einzuladen.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand in gleicher Weise einzuberufen, wenn sie der Ausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder beantragt oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes wünscht.
- (5) Bei Einberufung der Mitgliederversammlung muss die Tagesordnung bekannt gegeben werden.
- (6) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 10

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorstand, dem zweiten Vorstand (Schatzmeister) und dem dritten Vorstand.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Für jedes Vorstandsmitglied wird ein gesonderter Wahlgang durchgeführt.
- (3) Die Abstimmung ist geheim. Auf Antrag des Wahlleiters kann von der Mitgliederversammlung einstimmig die offene Wahl beschlossen werden. Für jeden Wahlgang ist ein eigener Antrag zu stellen. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Bei nochmaliger Stimmgleichheit wird die Entscheidung durch das Los herbeigeführt.
- (4) Die unbegrenzte Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Wahlberechtigt sind alle ordentlichen Vereinsmitglieder. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die Absolvent eines wirtschaftswissenschaftlichen Studiengangs an der Universität Stuttgart sind.
- (6) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt. Für bestimmte Rechtsgeschäfte im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs kann durch Vorstandsbeschluss einem Vorstandsmitglied Einzelvertretungsvollmacht erteilt werden.
- (7) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Abstimmung teilnimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Die Haftung des Vorstands beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 11

Der Ausschuss

- (1) Der Ausschuss besteht aus dem Vorstand und acht weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Ausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der insbesondere Verantwortlichkeiten festgelegt werden.
- (3) Den Vorsitz im Ausschuss führt der Vorstand.
- (4) Für die Wahl der Ausschussmitglieder gelten dieselben Bestimmungen wie für die Wahl des Vorstands.
- (5) Der Ausschuss kann für bestimmte Aufgaben im Laufe des Geschäftsjahres Projektgruppen aus Vereinsmitgliedern bilden. Die Projektgruppen sind dem Ausschuss unterstellt und berichten an diesen.
- (6) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend ist. Soweit diese Satzung nichts anderes festlegt, beschließt der Ausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme desjenigen, der die Sitzung leitet.

- (7) Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Im Umlaufverfahren beschließt der Ausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

§ 12

Rechnungsprüfung

- (1) Zur Vorprüfung der jährlichen Rechnungslegung des Schatzmeisters werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr zwei Rechnungsprüfer bestellt.
- (2) Für die Wahl der Rechnungsprüfer gelten dieselben Bestimmungen wie für die Wahl des Vorstands.
- (3) Die Buchführungsunterlagen können von jedem Mitglied innerhalb von acht Tagen vor und nach der Mitgliederversammlung beim Schatzmeister eingesehen werden.

§ 13

Protokollführung

Über jede Sitzung von Vereinsorganen ist ein Protokoll anzufertigen; dieses ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Das Protokoll kann von jedem Vereinsmitglied eingesehen werden.

IV. SATZUNGSÄNDERUNGEN, AUFLÖSUNG DES VEREINS, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 14

Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen bedürfen eines entsprechenden Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (2) Es ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder.

§ 15

Auflösung des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für die Auflösung des Vereins nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so hat der Vorstand zu einer neuen, binnen vier Wochen stattfindenden Mitgliederversammlung einzuladen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Universität Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 22.01.1997 beschlossen und mit Beschlüssen der ordentlichen Mitgliederversammlungen vom 18.01.2008 sowie vom 28.01.2011 geändert.
- (2) Sie tritt am Tage nach ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Mit Inkrafttreten tritt diese Satzung an die Stelle aller früheren Satzungen des adkus e.V.